

Treffen des StALU Vorpommern mit den regionalen Bauernverbänden am 28. November 2025

— Fragen und Antworten —

- (?) Warum erfolgt die Freischaltung der Anträge – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – viel zu spät?
- (!) **Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM):** Es sind aufgrund der Verwaltungsabläufe und der personellen Ausstattung in M-V keine früheren Termine zur Veröffentlichung der Anträge möglich. Es wird unter diesen Umständen bei folgenden Freischaltungsterminen bleiben: Maiantrag Beginn/ Mitte April und Herbstantrag Mitte/ Ende November.
- (?) Weshalb werden Änderungen nicht zusammengefasst bekanntgegeben und erfolgen meist kurzfristig?
- (!) **LM:** Wir sind als Verwaltung nicht selten ebenfalls von den kurzfristigen rechtlichen Änderungen bzw. Änderungsentwürfen durch Kommission oder Bund „überrumpelt“. Da die Rechtsänderungen in letzter Zeit häufig kurz vor deren angestrebter Gültigkeit „festgelegt“ werden, sind frühzeitige, das heißt für die betriebswirtschaftliche Planung rechtzeitige Informationen in gesammelter Form, nicht leistbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen Verlautbarung und Gültigkeit der Änderung, vor allem die technische Umsetzung durch die Verwaltung zu realisieren ist und diese meistens für die Antragsteller relevanter ist („Was ist konkret im Antrag oder in der Foto-App zu tun?“).
- (?) Wieso können Maßnahmentagebücher für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) nicht im Antrag geführt werden, sondern müssen anschließend gesondert eingegeben werden.
- (!) **LM:** Wir bemühen uns, die Freigaben für die Maßnahmentagebücher im Antragsverfahren so schnell wie möglich umzusetzen. Leider ist es auf Grund der eingangs erwähnten personellen Engpässe und der vielen zeitgleich zu erledigenden Aufgaben nicht möglich, diese notwendigen Freigaben früher umzusetzen. Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2028 sollte zeitnah durch die Verbände und Sozialpartner darauf gedrungen werden, dass die Vielzahl solcher zusätzlichen Angaben stark reduziert werden, um somit Entlastungen für die Antragsteller und Verwaltungen zu erreichen.
- (?) Änderungen in der Flächengröße sind nicht nachzuvollziehen; neue Überfliegungen werden viel zu spät bereitgestellt. Warum gibt es keine aktuellen Luftbilder?
- (!) **LM:** Enger getaktete Überfliegungen erfordern deutlich höhere Ausgaben, welche im Haushalt derzeit nicht verfügbar sind. Somit bleibt es bei einer Überfliegung alle drei Jahre, auf die kostenfrei durch die Verwaltung zurückgegriffen werden kann.

- (?) Rückforderungen aus 2023 und 2024 können nicht nachvollzogen werden, da die Geo-Daten teilweise unterschiedliche Maßstäbe haben. Forderungen von Zinsen sind unverhältnismäßig, z. B. führen Schatten von Landschaftselementen zu kleineren Flächen, die Flächengrößen verringern sich ständig, ohne dass sich an der Fläche in der Natur etwas ändert.
- (!) LM: Die Geo-Daten haben in jedem Jahr den gleichen Maßstab. Dass die Rückforderungen nicht nachvollzogen werden können, liegt somit nicht an diesem Fakt, sondern an der Komplexität der Antragstellung und deren vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten u. a. zwischen Öko-Regeln und zweiter Säule sowie der Umsetzung und ggf. Nichteinhaltung der Vorgaben zur Konditionalität (GAB und GLÖZ). Es wird versucht, die Bescheide einheitlicher zu gestalten und für den Antragsteller somit verständlicher zu machen. Zinsforderungen werden durch die KOM vorgegeben und sind durch die Mitgliedsstaaten einheitlich anzuwenden, um u. a. möglichen Anlastungen durch die KOM bei Abweichungen entgegenzuwirken. Hier haben die Mitgliedsstaaten keinen Ermessensspielraum. Die Referenzpflege ist ein kontinuierlicher Prozess, der ständigen Anpassungen unterworfen ist. So sind erkannte Sukzessionen von der Referenzfläche heraus zu messen. Die aktualisierten Referenzparzellen werden zeitnah – einen Tag nach Korrektur der Referenz – in der Antragstellersoftware hinterlegt. Die Antragsteller haben somit bis zum 30.09. des Jahres Zeit, ihre beantragten Flächen an die geänderte Referenzfläche anzupassen, um mögliche Sanktionen zu verhindern.
- (?) Könnten die Landwirte auch per E-Mail informiert werden, wenn Fotoaufträge erteilt werden? Gibt es eine Rückmeldung, falls die Bilder in der App nicht passen oder ausreichend sind?
- (!) LM: Die Weiterleitung von Nachrichten zu neuen Aufträgen in der Foto-App aus dem Antragsteller-Postfach an die im Antrag hinterlegte E-Mailadresse ist bereits eingerichtet. Im nächsten Jahr sollen auch noch Push-Benachrichtungen eingerichtet werden, sodass der Nutzer auch über diesen Weg über neue Aufträge informiert wird.
Es gibt keine Rückmeldung zu den Bildern. Es wird versucht, vorher so genau wie möglich Anweisungen zu geben, wie die Fotos zu erstellen sind.
- (?) Gibt es eine Einweisung zur Foto-App für die Erfassung der regionalen Kennarten? Gibt es dazu eine weitere Anwendung oder einen Unterpunkt in der App?
- (!) LM: Für die Nachweismethode der ÖR5 wird im nächsten Jahr die bereits eingeführte Foto-App LaFIS GeoFoto-MV eingesetzt. Es wird eine Unterfunktion dazu hinzugefügt und im nächsten Jahr rechtzeitig vor Antragstellung darüber informiert. Eine Einweisung zu dieser Funktion wird es wie beim Flächenmonitoring nur über eine Anleitung (evtl. mit Video) online unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/GEOFOTO-APP-zum-Agrar-Antrag/> geben.
- (?) Könnten Tierzahlen mit HIT durch die Verwaltung erfasst werden? (Bürokratieabbau)
- (!) LM: Ein Abgleich mit den HIT-meldepflichtigen Tieren wird bereits umgesetzt. Nicht alle beantragten Tiere, für die es unterschiedliche Förderungen gibt, sind HIT-meldepflichtig. Deshalb ist eine zusätzliche Erfassung aller Tierkategorien, die sich im Besitz der der Antragsteller

befinden, notwendig. Hier wäre die Viehverkehrsordnung anzupassen, so dass alle Tierkategorien auf der HIT-Datenbank erfasst werden könnten und die Verwaltung diese für die Förderung nur von HIT abrufen könnte.

Grundsätzlich ist der Nachweis von Tieren mit dem Tierbestandsnachweis nur im FP 528 bei der Gewährung von Zuwendungen für das Dauergrünland erforderlich. Weder in FP 525 noch im FP 526 ist generell der Nachweis von Tieren zwingend. Hier wird lediglich stichprobenweise oder falls abweichende Angaben aus einer Vor-Ort-Kontrolle und im Weidetagebuch (bei Varianten mit Beweidung mit Vorgaben zu zulässigen Tieren oder zu Höchstbesätzen) vorliegen, geprüft, ob die Angaben in den Weidetagebüchern zutreffend sein können.

Im FP 528 ist gegenwärtig ein Verzicht auf den Tierbestandsnachweis noch nicht möglich, da dieser eine zwingende zahlungsbegründende Unterlage ist und als Nachweisführung nach § 44 LHO dient. Dies entspricht der Absprache mit dem FM und dem LRH. Es ist geplant, den Tierbestandsnachweis für Rinder mit der neuen Förderperiode wegfallen zu lassen. Für alle anderen Tiere ist dies mangels nicht gegebener Datenvollständigkeit auf der HIT nicht möglich.